

Verpflichtungserklärung

1. Rechtsnatur des Mobilitätskonzeptes

Das Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

2. Sicherung des Mobilitätskonzeptes

Die Antragsteller*innen verpflichten sich, die Einhaltung des Mobilitätskonzeptes durch geeigneter Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.

Ergänzend ist in den Kauf- und Mietverträgen verpflichtend auf Folgendes hinzuweisen:

- Bei dem Wohnungsbau wurden die Stellplätze mit einem Mobilitätskonzept nachgewiesen, mit der Folge, dass mehr Wohneinheiten als Stellplätze zur Verfügung stehen.
- Der Stellplatzbedarf der Bewohner*innen darf nicht die Anzahl der genehmigten Stellplätze übersteigen.
- Dauerhafte Bereitstellung einer leicht zugänglichen und einfachen Informations- und Buchungsmöglichkeit der angebotenen Mobilitätsbausteine.

3. Genehmigungspflicht eines geänderten Konzeptes

Ergeben sich wesentliche Änderungen im Rahmen des Mobilitätskonzeptes, ist ein neues Gesamtkonzept einzureichen. Zu dem neuen Mobilitätskonzept ergeht dann ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

Ist ein Änderungsbescheid nicht möglich, entstehen Ersatzzahlungen. Die Höhe der Ersatzzahlung nach § 3 Nr. 8 der Satzung der Stadt Altötting über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung -GaStS) vom 23.07.2025.

4. Erfahrungsbericht

Die Antragsteller*innen legen gemäß § 3 Nr. 6 GaStS der Stadt Altötting, alle 5 Jahre nach Anzeige der Nutzungsaufnahme einen Erfahrungsbericht vor:

- Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner*innen
- Anzahl der Kfz im Besitz der Bewohner*innen und der regelmäßig auf den genehmigten Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge
- Beschreibung der Informations- und Buchungsmöglichkeit der Mobilitätsangebote;
- ggfs. Änderungen im Angebot der Mobilitätsdienstleistungen;
- Inanspruchnahme der Mobilitätsdienstleistungen (anonymisierte Buchungsdaten)
- Auslastung der Stellplätze auf Privatgrund

Die Unterlagen sind ohne Aufforderung bei der Bauverwaltung der Stadt Altötting vorzulegen.

Die Einreichung kann per Post (Stadt Altötting, Bauverwaltung, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting) oder per E-Mail (stadtverwaltung@altoetting.de) erfolgen.

5. Rechtsnachfolger

Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung sind jeweils an etwaige Rechtsnachfolger*innen bzw. die künftigen Eigentümer*innen zu übertragen (Vertrag)

Ein Abdruck des Vertrages ist per Post (Stadt Altötting, Bauverwaltung, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting) oder per E-Mail (stadtverwaltung@altoetting.de) zu senden.

6. Datenschutz

Die Antragsteller*innen informieren die Bewohner*innen, Mieter*innen sowie die Eigentümer*innen im Mietvertrag bzw. Kaufvertrag über die aus dem Mobilitätskonzept resultierenden Informationspflichten gegenüber der Stadt Altötting und die damit verbundene Weitergabe an Daten.

Unterschrift	
Datum	Unterschrift ☐ Antragsteller ☐ Bevollmächtigter
02.10.2025	
Mit dieser Unterschrift versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.	

Anlagen

- Lageplan
- Übersichtsplan: Lage der Nahversorgung und der ÖPNV-Erschließung mit Entfernungsangaben (ggfs. gesonderte Pläne)
- Darstellung aller PKW-Stellplätze, Fahrradabstellplätze und die Lage aller Shared-Mobility Elemente (z.B. Fläche für das Lastenfahrrad/ -pedelec) als jeweiliger Ausschnitt in den Eingabeplänen in DIN A4
- Bei Nachrüstung bitte Plan (Grundriss, Schnitt 1:1000) vorlegen.

Weitere Anlagen	

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetzen, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV), der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG) und der Unteren Naturschutzbehörde nach dem Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereichs der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude
Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der oben genannten Behörden erhoben.
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (Bayerische Bauordnung, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Bayerisches Abgrabungsgesetz, etc.). Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben.
Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung und der Vollständigkeit der Akten zu berücksichtigen. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten) sind grundstücksbezogen und werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landeshauptstadt München, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorlV